

DEUTSCHER SCHWIMM-VERBAND

SATZUNG

(in der Fassung vom 20. November 2004)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und amtliches Organ

- (1) Der Verein führt den Namen "Deutscher Schwimm-Verband e.V." (DSV). Er ist die Vereinigung der Landesschwimmverbände in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend: LSV). Er ist ein Amateursportverband und frei von parteipolitischen, ethnischen und konfessionellen Bindungen.
- (2) Der DSV hat seinen Sitz in Kassel. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Amtliches Organ des DSV ist die von ihm und von einem Dritten in seinem Auftrag herausgegebene regelmäßig erscheinende Verbandszeitschrift und ein anderes regelmäßig erscheinendes Mitteilungsblatt. Das Präsidium des DSV hat die übrigen Organe, die Fachsparten und die Mitglieder über die Einrichtung, den Namen, die Erscheinungsweise und die Bezugsquellen und etwaige Änderungen eines amtlichen Organs zu informieren.

§ 2 Zweck, Ziele

- (1) Der DSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung.
- (2) Zweck des DSV ist die Förderung aller Bereiche und Belange des Schwimmsports unter Einbeziehung der sportlichen Jugendpflege und unter Hervorhebung eines gesundheitlichen Wertes des Schwimmsports für alle Alters- und Bevölkerungsgruppen. Der DSV unterstützt entsprechende Anliegen seiner Mitglieder.

Die Verwirklichung des Satzungszwecks erfolgt insbesondere durch:

- die Förderung des pflichtgemäßen Schwimmunterrichts an allen Schulen und des freiwilligen Schwimmunterrichts in den Vereinen;
- Maßnahmen zur Verbesserung, Vermehrung und Erhaltung der künstlichen, sowie Maßnahmen zur Bewahrung und Rückgewinnung natürlicher Schwimmstätten;
- die Pflege und die Weiterentwicklung des Schwimmens, Wasserspringens, Wasserballspiels, Synchronschwimmens und diesen nahe stehender Sportarten;
- die Veranstaltung von Wettkämpfen auf nationaler Ebene und die Ausrichtung von Wettkämpfen im Auftrag der internationalen Schwimmorganisation;
- die Entwicklung und Erweiterung von Angeboten im Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport;
- die Förderung und Aufrechterhaltung der Verbindungen mit gleichstrebenden Organisationen des In- und Auslandes;
- die Weiterentwicklung und Koordinierung des Lehr- und Ausbildungswesens;
- die Förderung des Jugend- und Kulturaustausches innerhalb des Verbandsgebietes und mit ausländischen Schwimmorganisationen sowie die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen;
- das Eintreten für einen dopingfreien Schwimmsport und das Unterstützen und die Durchführung aller Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener Leistungssteigernder Mittel zu unterbinden.

- (3) Der DSV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des DSV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei einer Auflösung des DSV keinerlei Entschädigungen.
- (4) Es darf keine natürliche oder juristische Person und keine Organisation durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Inhaber von Verbandsämtern üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Der Generalsekretär wird hauptamtlich tätig. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so können
- die Vorsitzenden der Fachsparten und
 - sonstige Mitarbeiter, insbesondere Geschäftsstellenleiter, Referenten und Büropersonal sowie Trainer hauptamtlich an- gestellt werden.

Der Generalsekretär wird vom Präsidium ausgewählt und durch den Vorstand angestellt.

Die Vorsitzenden der Fachsparten werden vom jeweiligen Fachausschuss ausgewählt und vom Präsidium für die Dauer von dessen Amtszeit berufen oder durch den Vorstand für die Dauer der Amtszeit des Präsidiums angestellt.

Für die Mitarbeiter in den Fachsparten gilt § 17 Absatz 4.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der DSV hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind die LSV in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland, in den Bundesländern Baden-Württemberg bzw. Rheinland-Pfalz die LSV der Landesteile Baden, Württemberg, Rheinland und Rheinhessen/Pfalz. Außerordentliche Mitglieder können Vereine, Gesellschaften oder sonstige körperschaftlich organisierte Institutionen sein, die Aufgaben im Rahmen des Schwimmsports erfüllen oder dessen Belange in sonstiger Weise nachhaltig fördern.
- (2) Die Mitgliedschaft im DSV wird auf schriftlichen Antrag erworben. Dem Antrag sind die Satzung, der Gesellschaftsvertrag oder die Gemeinschaftsordnung des Antragstellers beizufügen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Hauptausschuss. Die Aufnahme wird wirksam mit der Veröffentlichung des Aufnahmebeschlusses im amtlichen Organ des DSV.
- (3) Ordentliche Mitglieder können sich zu Landesgruppen zusammenschließen. Die Landesgruppen werden nicht Mitglieder im DSV. Ihre Beteiligung in/an einzelnen Organen des DSV regelt die Satzung. Ihre Beteiligung am Wettkampfsystem regeln die Wettkampfbestimmungen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

(1) die Mitgliedschaft im DSV endet:

- mit der Auflösung des ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedes. Eine Auflösung in diesem Sinne liegt nicht vor, wenn ordentliche Mitglieder einen neuen Verband durch die Verschmelzung nach Maßgabe der Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes gründen und der Verschmelzungsvertrag ausdrücklich vorsieht, dass die Mitgliedschaften der bisherigen Einzelmitglieder im DSV durch die durch Verschmelzung entstandene neue Körperschaft (Verein, Verband, Gesellschaft) im Wege der Rechtsnachfolge fortgeführt werden.
- durch Austrittserklärung;
- durch Ausschluss.

(2) Eine Austrittserklärung ist nur unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Sie bedarf der Schriftform.

(3) Ein Mitglied kann aus dem DSV ausgeschlossen werden:

- bei groben Verstößen gegen die Satzung;
- wegen Vernachlässigung der ihm obliegenden Verbandspflichten, nachdem zuvor mindestens zwei Mal vergeblich gemahnt wurde;
- wenn durch sein Verhalten die Tätigkeit, der Ruf oder das Ansehen des DSV so gestört, gefährdet oder verletzt werden, dass eine weitere Zugehörigkeit für den Verband und seine Mitglieder unzumutbar ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Hauptausschuss. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen einer Frist von einem Monat gerechnet ab Zugang Klage zum DSV-Schiedsgericht erheben. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Das DSV-Schiedsgericht entscheidet endgültig. Der Beschluss ist im amtlichen Organ des DSV zu veröffentlichen.

§ 5 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder sind der Satzung, den Ordnungen, den Wettkampfbestimmungen, den Antidopingbestimmungen und den Beschlüssen des DSV unterworfen. Satzungen, Ordnungen, Richtlinien und Beschlüsse der Mitglieder dürfen diesen nicht widersprechen.

(2) Die Mitglieder haben einen Anspruch darauf, vom DSV in den von ihnen verfolgten Zielen und Zwecken unterstützt zu werden. Sie haben das Recht, an allen Einrichtungen des DSV teilzunehmen. Sie haben die Pflicht, den DSV bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie sind insbesondere verpflichtet, festgesetzte Beiträge, Umlagen und Gebühren fristgerecht an den DSV zu zahlen.

(3) Die Rechte eines Mitgliedes, das seinen Verbandspflichten trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt, ruhen bis zur Erfüllung der Verpflichtungen. Das Ruhen der Verbandsrechte ist durch Beschluss des Präsidiums festzustellen. Dieser ist im amtlichen Organ des DSV zu veröffentlichen.

§ 6 Beiträge, Umlagen, Gebühren

(1) Der DSV erhebt von den ordentlichen Mitgliedern die vom Verbandstag beschlossenen Beiträge, Umlagen und Gebühren. Beiträge werden als "Pro-Kopf-Betrag" erhoben. Maßgeblich ist die Zahl der Vereinsmitglieder der dem jeweiligen LSV angehörenden Vereine bzw. der entsprechenden Abteilungen der Mehrsparten-Vereine. Umlagen und Gebühren können auch nach anderen Kriterien erhoben werden. Umlagen dürfen in ihrer Gesamtsumme den Betrag von 150.000,- € pro Jahr nicht übersteigen.

(2) Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr wird jeweils nach dem Mitgliederstand am 1. Januar desselben Jahres errechnet. Er ist am 1. April jeden Jahres mit 50% des Gesamtvorjahresbeitrages und am 1. Oktober mit dem Restbetrag zur Zahlung fällig.

(3) Von den außerordentlichen Mitgliedern wird ein vom Hauptausschuss jeweils festzulegender Jahresbeitrag erhoben. Dieser ist am 1. Januar eines jeden Jahres im Voraus zur Zahlung fällig.

(4) Das Präsidium ist in Einzelfällen auf schriftlichen Antrag berechtigt, einem Mitglied die Zahlung von Beiträgen und Umlagen zu stunden.

- (5) Der DSV ist berechtigt, ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 250 € zu erheben, wenn
- ein Mitglied mit Beiträgen oder Umlagen in Zahlungsrückstand ist;
 - ein Mitglied Fristen für die Einreichung von Unterlagen, welche für die Organisation des Verbandes erforderlich sind, nicht einhält.

Das Zwangsgeld kann in jedem Fall auch wiederholt erhoben werden. Es darf im Einzelfall den Betrag von 500 € nicht überschreiten. Über die Verhängung entscheidet der nach dem Geschäftsverteilungsplan dafür zuständige Vizepräsident.

§ 7 Organe

Organe des DSV sind

- der Verbandstag,
- der Hauptausschuss,
- **der Ausschuss für Satzungs- und Rechtsfragen**
- das Präsidium,
- die Fachausschüsse,
- die Jugendvollversammlung der Deutschen Schwimmjugend;
- der Hauptjugendausschuss der Deutschen Schwimmjugend.

§ 8 Verbandstag

- (1) Der Verbandstag ist das oberste und, so weit diese Satzung nichts anderes regelt, allein satzungsgebende Organ des DSV. Auf dem Verbandstag werden die Mitglieder durch bevollmächtigte Delegierte vertreten (Vertreterversammlung). Die Mitglieder regeln das Verfahren zur Wahl ihrer Delegierten, deren Amtsdauer und die von den Delegierten jeweils vertretene Stimmenzahl selbst. Ein Delegierter kann jedoch nicht mehr als zehn Stimmen auf sich vereinen.
- (2) Ordentliche Mitglieder haben je angefangener 1500 gemeldeter Vereinsmitglieder eine Stimme.
- (3) Außerordentliche Mitglieder haben je zwei Stimmen.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums und die Vorsitzenden der Fachsparten haben je eine Stimme. Sie dürfen nicht gleichzeitig als Vertreter/Delegierte eines Landesverbandes am Verbandstag teilnehmen.
- (5) Zwischen den Mitgliedern, zwischen den Angehörigen des Präsidiums und/oder zwischen den Vorsitzenden der Fachsparten dürfen Stimmen nicht übertragen werden.
- (6) Der Verbandstag findet alle vier Jahre nach den Olympischen Sommerspielen statt. Der Tagungsort wird vom Verbandstag festgelegt. Fasst der Verbandstag hierüber keinen Beschluss, so wird der Tagungsort vom Präsidium bestimmt. Dieses legt auch den Tagungstermin fest. Tagungsort und Tagungstermin sind vom Präsidium mindestens sechzehn Wochen zuvor im amtlichen Organ zu veröffentlichen.
- (7) Der Verbandstag wird durch den Präsidenten, für den Fall seiner Verhinderung durch seine satzungsgemäßen Vertreter, einberufen. Die Einberufung ist unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge im amtlichen Organ des DSV zu veröffentlichen. Den notwendigen Inhalt der Tagesordnung regelt die Geschäftsordnung.

(8) Anträge zum Verbandstag können von

- dem Präsidium,
- den Fachausschüssen,
- den Vorsitzenden der Fachsparten,
- der Jugendvollversammlung,
- dem Hauptjugendausschuss und
- den Mitgliedern

gestellt werden. Anträge bedürfen der Schriftform und der Begründung. Sie müssen zwölf Wochen vor Beginn des Verbandstages der Geschäftsstelle des DSV zugehen.

Zusatzanträge müssen dem Präsidium, den Vorsitzenden der Fachsparten und den Delegierten spätestens zu Beginn des Verbandstages schriftlich vorliegen.

Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Verbandstag mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Dringlichkeitsanträge dürfen keine Satzungsänderung zum Gegenstand haben.

(9) Ein außerordentlicher Verbandstag kann jederzeit unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung auf Beschluss des Präsidiums einberufen werden. Er muss vom Präsidium einberufen werden und innerhalb von sechs Wochen ab Eingang des Antrages stattfinden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt. Die Form der Einberufung bestimmt sich nach Absatz 7, die Einladungsfrist verkürzt sich auf zwei Wochen.

(10) Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten sind. Ein Mitglied gilt auch dann als vertreten, wenn es nicht für alle ihm zustehenden Stimmen Delegierte entsandt hat. Für diesen Fall nimmt es nur mit den von den erschienenen Delegierten vertretenen Stimmen an der Abstimmung teil.

Der Verbandstag wird beschlussunfähig, sobald weniger als die Hälfte der Mitglieder vertreten sind und die Beschlussunfähigkeit vom Versammlungsleiter auf Antrag festgestellt wird. Die Feststellung der Beschlussunfähigkeit führt nicht zur Unwirksamkeit von vorher gefassten Beschlüssen. Ist oder wird ein Verbandstag beschlussunfähig, muss ein neuer Verbandstag innerhalb von sechs Wochen stattfinden. Tagungsort und Tagungstermin werden vom Präsidium festgelegt. Die Einladungsfrist verkürzt sich auf zwei Wochen. Dieser Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen. Auf diesem Verbandstag dürfen nur noch die ausstehenden Tagesordnungspunkte behandelt werden.

(11) Der Verbandstag gibt sich eine Geschäftsordnung.

(12) Der Verbandstag wird vom Präsidenten oder für den Fall seiner Verhinderung von einem Vizepräsidenten eröffnet, geleitet und geschlossen. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass für die gesamte Tagung oder für die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte ein Versammlungsleiter gewählt wird.

§ 9 Aufgaben des Verbandstages

Der Verbandstag ist außer in den durch Gesetz oder in den durch diese Satzung ausdrücklich geregelten Fällen insbesondere zuständig für:

- die Festlegung der Richtlinien der Verbandsarbeit und die Entscheidung in allen grundsätzlichen Fragen;

- die Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Präsidiums, der Vorsitzenden der Fachsparten oder Fachausschüsse, der Rechnungsprüfer, des DSV-Schiedsgerichts und der Gruppenschiedsgerichte;
- die Entlastung des Präsidiums und der Vorsitzenden der Fachsparten oder Fachausschüsse.

§ 10 Hauptausschuss

(1) Mitglieder des Hauptausschusses sind:

- die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums;
- die Präsidenten/Vorstände der ordentlichen Mitglieder. Diese können sich durch ein anderes Mitglied ihres Präsidiums/Vorstandes vertreten lassen;
- der/die Vertreter der außerordentlichen Mitglieder;
- die Vorsitzenden der Fachsparten;

(2) Die Mitglieder des Präsidiums, die Vorsitzenden der Fachsparten und die außerordentlichen Mitglieder haben je eine Stimme.

Die ordentlichen Mitglieder haben folgende Stimmen:

- | | |
|---------------------------------------------|---------------|
| - bei bis zu 30000 gemeldeten Mitgliedern | vier Stimmen |
| - bei bis zu 40000 gemeldeten Mitgliedern | sechs Stimmen |
| - bei bis zu 50000 gemeldeten Mitgliedern | acht Stimmen |
| - bei mehr als 50000 gemeldeten Mitgliedern | zehn Stimmen |

Maßgeblich für die Berechnung der Stimmenzahl sind die gemeldeten Mitglieder der Vereine/Schwimmabteilungen der Mehrspartenvereine der LSV mit Stand 1. Januar des vorangegangenen Geschäftsjahres. Unter den Mitgliedern des Hauptausschusses dürfen Stimmen nicht übertragen werden.

(3) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn zu einer Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind.

(4) Der Hauptausschuss tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen, in Jahren, in denen ein Verbandstag stattfindet, vor diesem. Der Hauptausschuss ist über die Beschlüsse des Präsidiums und der Fachausschüsse laufend zu unterrichten.

(5) Zu Sitzungen des Hauptausschusses, die Haushaltsfragen zum Gegenstand haben, sind die Vorsitzenden der Fachsparten oder Fachausschüsse einzuladen. Diese sollen zu Sitzungen des Hauptausschusses eingeladen werden, die besondere, die Fachsparte(n) oder den Fachausschuss betreffende Fragen zum Gegenstand haben.

(6) Die Sitzung des Hauptausschusses wird vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten geleitet. Der Hauptausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Aufgaben des Hauptausschusses

Der Hauptausschuss ist das ständige Bindeglied zwischen dem Präsidium und den Mitgliedern. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung und Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten, so weit diese nicht dem Verbandstag vorzubehalten sind;
- die Genehmigung der Jahresrechnung des jeweils vorangegangenen Geschäftsjahres;
- die Verabschiedung des Haushalts für das jeweils nächste Geschäftsjahr;
- die Berufung einer Findungskommission, deren Aufgabe es ist, Vorschläge für Wahlen in Verbandsämter zu unterbreiten.
- **Die Beschlussfassung über sämtliche Antidopingbestimmungen.**

§ 12 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus:

- dem Präsidenten,
- drei Vizepräsidenten mit besonderen Aufgaben,
- dem Generalsekretär,
- dem Vorsitzenden der Deutschen Schwimmjugend,
- dem Ehrenpräsidenten (beratend).

(2) Der Präsident und die Vizepräsidenten werden vom Verbandstag gewählt. Für die Wahl des Vorsitzenden der Deutschen Schwimmjugend gilt die Jugendordnung. Die Anstellung des Generalsekretärs regelt § 2 Absatz 5.

Die Amtszeit der durch den Verbandstag gewählten Mitglieder des Präsidiums dauert jeweils bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Amtsinhaber auf dem nachfolgenden Verbandstag.

Führt ein Wahlakt zu keinem Ergebnis, endet die Amtszeit mit der Feststellung des Versammlungsleiters, dass die Wahl zu keinem Ergebnis geführt hat. Eine, auch wiederholte, Wiederwahl ist zulässig.

(3) Führt ein Wahlakt zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Mitglied des Präsidiums durch Tod, Amtsenthebung oder Rücktritt vorzeitig aus seinem Amt aus, ist das Präsidium berechtigt, das verwaiste Amt bis zum nächsten Verbandstag kommissarisch zu besetzen. Die kommissarische Besetzung des Amtes des Vorsitzenden der Deutschen Schwimmjugend bedarf der Zustimmung des Hauptjugendausschusses.

§ 13 Aufgaben des Präsidiums

(1) Das Präsidium hat die Aufgabe, den Verband in seiner Gesamtheit zu leiten, zu vertreten und alle Aufgaben und Fachbereiche des Verbandes zu koordinieren. Es hat die Beschlüsse des Verbandstages und des Hauptausschusses auszuführen und auf die Einhaltung der Satzung, der Ordnungen und der sonstigen Bestimmungen zu Achten.

Außer den ihm nach dem Gesetz oder nach der Satzung übertragenen Aufgaben obliegt dem Präsidium insbesondere:

- die strategische Planung;
- die Koordination der Fachsparten;
- die Entwicklung von Marketing- und Publicrelations Aktivitäten;
- die Entwicklung von Werbemaßnahmen;
- das Controlling;
- die Mitarbeiterentwicklung;
- die zentrale Organisation;
- die zentrale Personal- und Finanzverwaltung.

Das Präsidium verteilt die Aufgaben unter seinen Mitgliedern nach Maßgabe eines von ihm beschlossenen Geschäftsverteilungsplans.

(2) Das Präsidium tritt mindestens zwei Mal pro Jahr, im Übrigen nach Bedarf, zusammen. Es gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn zu einer Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an den Sitzungen der Fachsparten, der Fachausschüsse und der Kommissionen teilzunehmen. Die Vorsitzenden der Fachsparten oder Fachausschüsse sind mindestens zu einer Sitzung des Präsidiums pro Jahr, im Übrigen zu Sitzungen eingeladen, in denen ihre Fachsparte oder ihren Fachausschuss betreffende Fachfragen erörtert oder beschlossen werden.

§ 14 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die Vizepräsidenten und der Generalsekretär. Der Präsident ist alleinvertretungsberechtigt, im Übrigen vertreten den Verband zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam. Im Innenverhältnis gilt, dass die übrigen Mitglieder des Vorstandes von ihrer Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Präsidenten, in sonstigen Fällen nur mit dessen Zustimmung, Gebrauch machen dürfen.

§ 15 Fachausschüsse

(1) Der Verband hat folgende Fachausschüsse:

- Fachausschuss Schwimmen;
- Fachausschuss Wasserspringen;
- Fachausschuss Wasserball;
- Fachausschuss Synchronschwimmen;
- Fachausschuss Masterssport;
- Fachausschuss Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport;
- Fachausschuss Ausbildung;
- Fachausschuss Schule und Verein.

(2) Den Fachausschüssen gehören an:

- die jeweiligen Vorsitzenden der Fachsparten oder Fachausschüsse;
- die jeweiligen Fachvertreter der LSV (**Fachwarte/Vorsitzende der Fachsparten**). **Diese können mit schriftlicher Vollmacht der LSV vertreten werden;**
- ein Vertreter der Deutschen Schwimmtrainervereinigung, jedoch nur in den Fachausschüssen Schwimmen und Ausbildung;
- ein Vertreter der Deutschen Schwimmjugend, jedoch nicht im Fachausschuss Masterssport;
- der jeweilige Aktivensprecher, jedoch nicht in den Fachausschüssen Masterssport, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport, Ausbildung sowie Schule und Verein;
- der jeweilige Sprecher des Trainerrates, jedoch nicht in den Fachausschüssen Masterssport, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport, Ausbildung sowie Schule und Verein;
- ein Vertreter der Landesgruppen, jedoch nur in den Fachausschüssen Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Synchronschwimmen;
- die jeweiligen Lehrreferenten der Fachsparten;
- zusätzlich bis zu 10 Mitarbeiter der jeweiligen Fachsparte, die entsprechend § 17 Abs. 5 vom jeweiligen Vorsitzenden berufen bzw. angestellt sind.

Dem Fachausschuss Wasserball gehört zusätzlich ein stimmberechtigter Vertreter des Ligaausschusses an.

(3) Die Sitzungen der Fachausschüsse werden vom Vorsitzenden der Fachsparte geleitet, ausgenommen die Sitzungen der Fachausschüsse Ausbildung und Schule und Verein. Die Sitzungen des Fachausschusses Ausbildung leitet ein Mitglied des Präsidiums nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans. Die Sitzungen des Fachausschusses Schule und Verein leitet ein vom Präsidium berufener Vorsitzender.

Sitzungen, in denen der dem Präsidium zur Berufung oder der durch den Vorstand zur Anstellung vorzuschlagende Vorsitzende der Fachsparte gewählt wird, werden vom Präsidenten einberufen und von einem Präsidiumsmitglied geleitet.

- (4) Die jeweiligen Fach-Vertreter der LSV haben zwei Stimmen, die anderen Mitglieder haben eine Stimme.
- (5) Der Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist.
- (6) Die Fachausschüsse geben sich Geschäftsordnungen.

§ 16 Aufgaben der Fachausschüsse

- (1) Die Fachausschüsse haben die Aufgabe, die fachliche Verbindung und Zusammenarbeit unter den Mitgliedern und mit den Fachsparten herzustellen, weiterzuentwickeln und aufrechtzuerhalten.
- (2) Die Fachausschüsse Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Synchronschwimmen beschließen jeweils die jeweiligen Fachteile der Wettkampfbestimmungen.
- (3) Der Fachausschuss Ausbildung beschließt die Rahmenrichtlinien für Ausbildung.
- (4) Den Fachausschüssen, mit Ausnahme der Fachausschüsse Ausbildung und Schule und Verein, obliegt außerdem:
 - die Wahl des Vorsitzenden der Fachsparte und der Vorschlag zur Berufung oder Anstellung desselben durch das Präsidium bzw. den Vorstand;
 - die Einwilligung zum Perspektivplan der Fachsparte;
 - die Einwilligung zum Haushaltsplan der Fachsparte, zu dessen Änderungen und zu Haushaltsnachträgen;
 - die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorsitzenden der Fachsparte;
 - die Genehmigung der Jahresabrechnung des Vorsitzenden der Fachsparte.
- (5) Beschlüsse der Fachausschüsse sind ungültig, wenn Sie nicht im Einklang mit der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen des Verbandstages, des Hauptausschusses und des Präsidiums stehen.

§ 17 Fachsparten

- (1) Es werden folgende Fachsparten gebildet:
 - Schwimmen;
 - Wasserspringen;
 - Wasserball;
 - Synchronschwimmen;
 - Masterssport;
 - Breiten-, Freizeit und Gesundheitssport.
- (2) Die Vorsitzenden der Fachsparten werden auf Vorschlag des jeweiligen Fachausschusses vom Präsidium berufen oder durch den Vorstand angestellt. Ihre Berufung oder Anstellung ist im amtlichen Organ des DSV zu veröffentlichen.

§ 12 Absatz 3 Satz 1 (kommissarische Besetzung) gilt entsprechend, wenn der Fachausschuss

- a) bis spätestens einen Monat nach dem Verbandstag oder
- b) bis spätestens einen Monat nach einem vorzeitigen Ausscheiden des Vorsitzenden der Fachsparte keinen Besetzungsvorschlag macht.

- (3) Die Vorsitzenden der Fachsparten sind besondere Vertreter des Verbandes i.S.d. § 30 BGB. Sie gehören dem Verbandstag mit Sitz und Stimme an.
- (4) Die Amtszeit von ehrenamtlichen Vorsitzenden der Fachsparten beginnt mit ihrer Berufung durch das Präsidium und endet mit der Berufung/Anstellung des jeweiligen Vorsitzenden der Fachsparten durch das Präsidium nach dem nächsten ordentlichen Verbandstag.

Eine vorzeitige Abberufung bzw. die Kündigung des Arbeitsverhältnisses des Vorsitzenden einer Fachsparte bedarf der vorherigen Anhörung des jeweiligen Fachausschusses.

- (5) Die Vorsitzenden der Fachsparten können im Rahmen der ihnen dafür zur Verfügung stehenden Mittel Mitarbeiter für ihre Fachsparte, insbesondere Trainer, Referenten und Sachbearbeiter ehrenamtlich berufen oder hauptamtlich anstellen. Die Amtszeit der ehrenamtlich berufenen Mitarbeiter entspricht der regelmäßigen Amtszeit der Vorsitzenden der Fachsparte.
- (6) In der Fachsparte Wasserball wird ein Ligaausschuss gebildet, dessen Mitglieder von den Vertretern der Bundesligavereine gewählt werden.
- (7) Die Fachsparten geben sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan.

§ 18 Aufgaben der Fachsparten

- (1) Die Fachsparten haben die Aufgabe, sämtliche in ihren Aufgabenbereich fallenden fachlichen Arbeiten zu erledigen, Perspektivpläne zu entwickeln und umzusetzen. Sie haben die fachliche Verbindung zwischen den Fachsparten, den LSV, den Landesgruppen und der Deutschen Schwimmtrainervereinigung herzustellen und aufrechtzuerhalten.
- (2) Die Fachsparten führen, verwalten und organisieren sich selbstständig im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und der sonstigen Bestimmungen des DSV unter Beachtung der Beschlüsse des Verbandstages, des Hauptausschusses und der jeweiligen Fachausschüsse.

Der Vorsitzende der Fachsparte entscheidet über die Verwendung der der Fachsparte nach dem Gesamthaushalt des DSV zustehenden und über sonstige der Fachsparte zufließende Mittel eigenständig, so weit diese nicht zweckgebunden sind, entsprechend den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes. Von diesen Mitteln sind insbesondere auch die der Fachsparte betreffenden Personal-, Reise- und Verwaltungskosten ihres Vorsitzenden und seiner übrigen Mitarbeiter unter Berücksichtigung der Abrechnungsrichtlinien des DSV zu tragen. Das Nähere regelt eine vom Präsidium zu beschließende Finanzordnung.

Der Vorsitzende der Fachsparte darf die Fachsparte selbstständig vermarkten, so weit er dabei nicht mit der Vermarktung des Verbandes der LSV oder der Vereine kollidiert.

- (3) Verträge, die der Vorsitzende einer Fachsparte im Rahmen des ihm übertragenen Aufgabenbereichs mit Dritten abschließt, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums. Diese Verträge dürfen nicht gegen die wesentlichen wirtschaftlichen und steuerlichen Interessen sowie die Ziele und Zwecke des DSV oder gegen Beschlüsse des Verbandstages, des Hauptausschusses oder des jeweiligen Fachausschusses verstoßen.

- (4) Die Vorsitzenden der Fachsparten sind dem Präsidium, dem Hauptausschuss und dem jeweiligen Fachausschuss zur Auskunftserteilung und Rechnungslegung verpflichtet. Sie haben jeweils bis spätestens 31. März einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung für das Vorjahr verbunden mit dem Bericht der Rechnungsprüfer vorzulegen.

§ 19 Deutsche Schwimmjugend

Die Zusammensetzung des Jugendvorstandes und des Hauptjugendausschusses ergibt sich aus der Jugendordnung. Die Jugendordnung ist Teil dieser Satzung.

§ 20 Beschlussfassung

- (1) Bei der Beschlussfassung der Organe entscheidet die Zahl der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Die Organe des DSV entscheiden, so weit nicht durch Gesetz zwingend oder durch diese Satzung anders geregelt, mit einfacher Mehrheit.
- (3) Satzungsänderungen können nur mit Dreifünftelmehrheit beschlossen werden.
- (4) Über Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind in diesen Niederschriften entweder wörtlich fest zu halten oder als Anlage zu den Niederschriften zu nehmen. Die Niederschriften sind vom Schriftführer zu unterzeichnen. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Niederschriften sind nur binnen zwei Wochen ab Zugang zulässig. Niederschriften gelten als spätestens am dritten Tag nach Aufgabe zur Post zugegangen, wenn der Empfänger nicht einen späteren Zugang nachweist.

§ 21 Kommissionen, Sonderbeauftragte

- (1) a) Es werden folgende ständige Kommissionen gebildet:
- eine Wissenschaftskommission;
 - eine medizinische Kommission;
 - eine Kommission Sportstätten und Umwelt;
 - eine Rechtskommission.
- b) - Als ständige Beauftragte beruft das Präsidium
- einen Beauftragten für die Wettkampfbestimmungen (WB-Koordinator);
 - je einen Beauftragten für jeweils ein deutsch-ausländisches Jugendwerk.
- (2) Das Präsidium ist ermächtigt, weitere Kommissionen für zeitlich oder fachlich begrenzte Aufgaben, Projektgruppen oder Sonderbeauftragte zu berufen.
- (3) Die Wissenschaftskommission und die medizinische Kommission bestehen aus bis zu fünf, die Kommission Sportstätten und Umwelt aus bis zu sieben, die Rechtskommission aus bis zu drei Mitgliedern. Diese werden vom Präsidium berufen. Das Berufungsverfahren legt das Präsidium fest. Der Rechtskommission gehört zusätzlich der Beauftragte für die Wettkampfbestimmungen an.
- (4) Die Kommissionen beraten den Verband bei der Wahrnehmung seiner ihrem Aufgabengebiet entsprechenden Fachaufgaben. Die medizinische Kommission berät insbesondere die Fachsparten und die Fachausschüsse im Bereich des Leistungssports und im Rahmen der ärztlichen Betreuung und Überwachung des Gesundheitszustandes der Mitglieder der Nationalmannschaften. Sie unterstützt den Antidopingbeauftragten. Sie berät den Fachausschuss Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport; sie gehört diesem mit einem Vertreter an.

Die Kommission Sportstätten und Umwelt wird insbesondere beratend und unterstützend tätig bei der Errichtung, dem Umbau, der Erhaltung und dem Betrieb von Schwimmbädern oder sonstigen dem Schwimmsport dienenden Sporteinrichtungen durch den Verband oder durch Dritte. Sie berücksichtigt hierbei auch die Belange des Umwelt- und des Naturschutzes.

Die Rechtskommission berät den Verband und seine Organe in verbandsinternen Rechtsfragen.

- (5) Die Beauftragten koordinieren ihr Aufgabengebiet und führen notwendige Entscheidungen der zuständigen Gremien des DSV herbei.

§ 22 Trainerräte, Aktivenräte

- (1) In den Fachsparten Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Synchronschwimmen werden Trainerräte gebildet. Die Mitglieder der Trainerräte werden vom Präsidium aus dem Kreis der Verbandstrainer berufen. Dem Trainerrat Schwimmen gehört außerdem ein Vertreter der Deutschen Schwimmtrainervereinigung an. Die Sitzungen der Trainerräte werden vom jeweiligen Vorsitzenden der Fachsparte geleitet. Die Trainerräte wählen aus ihrem Kreis jeweils einen Sprecher in die jeweilige Fachsparte und in den jeweiligen Fachausschuss.
- (2) In den Fachsparten Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Synchronschwimmen werden Aktivenräte gebildet. Die Mitglieder der Aktivenräte werden aus dem Kreis der Angehörigen der Nationalmannschaften berufen. Die Sitzungen der Aktivenräte werden vom jeweiligen Vorsitzenden der Fachsparte geleitet. Die Aktivenräte wählen aus ihrem Kreis jeweils einen Sprecher in die jeweilige Fachsparte und den jeweiligen Fachausschuss.
- (3) Die Einzelheiten der Berufung, der Zusammensetzung, der Arbeitsweise und der Amtsdauer der Trainerräte und der Aktivenräte werden durch Rahmenrichtlinien geregelt. Diese werden auf Vorschlag der Vorsitzenden der Fachsparten vom Präsidium beschlossen.

§ 23 Rechtsordnung, Wettkampf- und Antidopingbestimmungen

- (1) Der Verband gibt sich eine Rechtsordnung. Zur Regelung des Wettkampfwesens werden Wettkampfbestimmungen, bestehend aus einem Allgemeinen Teil und den Facheilen Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Synchronschwimmen erlassen. Zur Bekämpfung des Dopings werden Antidopingbestimmungen erlassen.
Die Rechtsordnung und die Antidopingbestimmungen sind Teil dieser Satzung.
- (2) **Die Rechtsordnung, der allgemeine Teil der Wettkampfbestimmungen und die dazu gehörenden Änderungen werden an Stelle des Verbandstages vom Ausschuss für Satzungs- und Rechtsfragen beschlossen. Auf das Verfahren des Ausschusses für Satzungs- und Rechtsfragen sind die Bestimmungen für den Verbandstag (§ 8) mit folgenden Maßgaben anwendbar:**
 - Ein Delegierter kann nicht mehr als 50 Stimmen auf sich vereinen.
 - Abweichend von § 8 Abs. 6 tritt der Ausschuss für Satzungs- und Rechtsfragen nach Bedarf zusammen. Er ist nach Massgabe des § 8 Abs. 9 der Satzung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.**Die Anti-Doping-Bestimmungen und deren Änderungen werden vom Hauptausschuss beschlossen**
- (3) Das Präsidium beruft einen Antidopingbeauftragten. Dieser soll die Befähigung zum Richteramt haben. Er hat die Einhaltung der Antidopingbestimmungen zu überwachen und die Übrigen ihm durch die Antidopingbestimmungen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.

§ 24 Schiedsgerichtsbarkeit, Schiedsklausel

Zur Entscheidung über Verbandsstreitigkeiten werden beim DSV sowie den ordentlichen Mitgliedern Schiedsgerichte gebildet. Die Einzelheiten und weitere mögliche Untergliederungen regelt die Rechtsordnung. Die Mitglieder des DSV-Schiedsgerichts und der Gruppenschiedsgerichte werden vom Verbandstag gewählt. Für ihre Amtsdauer gilt § 12 Absatz 2 Satz 4 ff.

§ 25 Gnadenausschuss

Das Gnadenrecht wird vom Gnadenausschuss ausgeübt. Dieser besteht aus drei Mitgliedern, die vom Präsidium berufen werden.

§ 26 Rechnungsprüfer

- (1) Zur Überwachung des Finanzwesens werden vom Verbandstag zwei Rechnungsprüfer sowie ein erster und ein zweiter stellvertretender Rechnungsprüfer gewählt. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Bei jedem Verbandstag muss ein Rechnungsprüfer ausscheiden.
- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Bücher, den Jahresabschluss sowie die Wirtschaftlichkeit der Arbeit des Präsidiums, der Fachsparten, der Deutschen Schwimmjugend und der Geschäftsstelle. Sie erstatten hierüber dem Verbandstag und dem Hauptausschuss, diesem jährlich, schriftlich Bericht.
- (3) Der Bericht der Rechnungsprüfer ist Grundlage für die Entscheidung des Verbandstages über die Entlastung des Präsidiums und der Vorsitzenden der Fachsparten.

§ 27 Auszeichnungen

Das Präsidium kann verdiente Mitglieder von Schwimmvereinen oder von Schwimmabteilungen der Mehrspartenvereine, die einem LSV angehören, sowie sonstige Personen oder Organisationen, die sich um den Schwimmsport verdient gemacht haben, auszeichnen. Näheres regeln die Richtlinien für die Verleihung von Auszeichnungen des DSV. Diese werden vom Präsidium beschlossen.

§ 28 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des DSV kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag beschlossen werden. Dieser Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind. § 8 Absatz 10 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist der erste zu diesem Zweck einberufene Verbandstag nicht beschlussfähig, muss bis zum Ablauf eines Monats ein weiterer Verbandstag stattfinden, der unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Dieser entscheidet mit Zweidrittelmehrheit. Die Einladungsfrist verkürzt sich auf zwei Wochen.
- (2) Wird der DSV aufgelöst oder fällt sein bisheriger Zweck weg, so geht sein Vermögen auf das Nationale Olympische Komitee für Deutschland über, das dieses bis zur Gründung eines die Aufgaben des DSV übernehmenden anderen/neuen Verbandes treuhänderisch verwaltet. Übernimmt binnen einer Frist von zwei Jahren ab Auflösung des DSV kein anderer Verband dessen Aufgaben oder wird kein neuer Verband gegründet, der dessen Aufgaben übernimmt, so fällt das Vermögen endgültig dem Nationalen Olympischen Komitee für Deutschland zu. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 29 Sonstige Bestimmungen

- (1) Abwesende können von den jeweils zuständigen Organen in Verbandsämter gewählt werden, wenn sie vor Beginn des Wahlvorganges ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl schriftlich erklärt haben.
- (2) Weibliche Amtsinhaber führen die Bezeichnung ihres Amtes in der weiblichen Form.
- (3) So weit diese Satzung keine zulässigen anderweitigen Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Vereinsrecht.

§ 30 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister, frühestens am 01. Oktober 2001 in Kraft.